



Kantonsratsbeschluss

betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Projekte «Umfahrung Unterägeri» und «Umfahrung Zug» mit Genehmigung der Generellen Projekte

Antrag der SP-Fraktion auf 2. Lesung
vom 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 73 der Geschäftsordnung des Kantonsrats stellt die SP-Fraktion zur 2. Lesung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau der Projekte «Umfahrung Unterägeri» und «Umfahrung Zug» mit Genehmigung der Generellen Projekte folgenden Antrag:

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau des Projekts «Umfahrung Unterägeri», Vorlage Nr. 3492.7 - 17367

Der in erster Lesung beschlossene § 2 Abs. 1:

§ 2 Reserve «Umfahrung Unterägeri»

¹ Es wird in der Staatsrechnung eine Reserve «Umfahrung Unterägeri» im Betrag von 308,4 Millionen Franken direkt aus dem freien Eigenkapital gebildet.

soll wie folgt geändert werden:

*§ 2 **Finanzierung** «Umfahrung Unterägeri»*

¹ Die Finanzierung der «Umfahrung Unterägeri» im Betrag von 308,4 Millionen Franken erfolgt zu 20 % aus Mitteln der Spezialfinanzierung gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (BGS 751.14). Für die restlichen 80 % wird in der Staatsrechnung eine Reserve «Umfahrung Unterägeri» direkt aus dem freien Eigenkapital gebildet.

Kantonsratsbeschluss betreffend Rahmenkredit für die Planung, den Landerwerb und den Bau des Projekts «Umfahrung Zug», Vorlage Nr. 3492.8 - 17368

Der in erster Lesung beschlossene § 2 Abs. 1:

§ 2 Reserve «Umfahrung Zug»

¹ Es wird in der Staatsrechnung eine Reserve «Umfahrung Zug» im Betrag von 747,3 Millionen Franken direkt aus dem freien Eigenkapital gebildet.

soll wie folgt geändert werden:

*§ 2 **Finanzierung** «Umfahrung Zug»*

¹ Die Finanzierung der «Umfahrung Zug» im Betrag von 747,3 Millionen Franken erfolgt zu 20 % aus Mitteln der Spezialfinanzierung gemäss § 35 Abs. 1 des Gesetzes über Strassen und Wege (BGS 751.14). Für die restlichen 80 % wird in der Staatsrechnung eine Reserve «Umfahrung Zug» direkt aus dem freien Eigenkapital gebildet.

Begründung

Grundsätzlich sind gemäss Gesetz über Strassen und Wege die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung zu decken. Dies ist die übliche Vorgehensweise (siehe hierzu § 3 Abs. 1).

Bei den beiden Umfahrungen soll nun diese gesetzlich festgelegte Praxis völlig verlassen werden. In seinem Bericht und Antrag vom 25. Oktober 2022 (Vorlage Nr. 3492.1 - 17134) hat dies der Regierungsrat in keiner Weise begründet. Das widerspricht einer verursachergerechten Finanzierung, denn die beiden Umfahrungen dienen ausschliesslich dem motorisierten Individualverkehr. Weder der öffentliche Verkehr noch Fahrräder werden sie nutzen.

§ 35 Abs. 2 des Gesetzes über Strassen und Wege lautet: «Bei ausserordentlichen Bauinvestitionen können überdies Beiträge aus der Verwaltungsrechnung zugewiesen werden.» Diese Ausnahmebestimmung stellt aber keinen Freipass dar, um auf eine verursachergerechte Finanzierung über den Spezialfonds völlig zu verzichten. Ein hohes Eigenkapital ist kein ausreichender Grund dafür.

Auch rechtssystematisch ist die Finanzierung der Umfahrungen gemäss erster Lesung problematisch. Die gesetzliche Regelung dazu steht nämlich über dem Kantonsratsbeschluss zum Rahmenkredit. Ein Kantonsratsbeschluss hat also immer den rechtlichen Vorschriften vollumfänglich zu genügen. Ein Kantonsratsbeschluss kann somit eine einschlägige gesetzliche Regelung nicht aushebeln.

Auszug aus dem Gesetz über Strassen und Wege Kanton Zug (GSW 751.14).

§ 35

*Ausgaben für die Kantonsstrassen **

*¹ Der Kanton deckt die Kosten für die Kantonsstrassen aus Mitteln der Spezialfinanzierung. Der Spezialfinanzierung dienen: **

- a) * Nettoertrag aus Steuern des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs;*
- b) Kantonsanteil aus den Treibstoffzöllen und -zollzuschlägen, der für den Strassenbau bestimmt ist;*
- c) andere Anteile zweckgebundener Abgaben sowie Beiträge Dritter, wie solche für die Erstellung von Zufahrten und Einmündungen, für gesteigerten Gemeingebrauch, Sondernutzung und andere Sondervorteile an Kantonsstrassen.*

² Bei ausserordentlichen Bauinvestitionen können überdies Beiträge aus der Verwaltungsrechnung zugewiesen werden.

³ Investitionen für die regionalen Buslinien gehen zu Lasten der Verwaltungsrechnung, soweit sie nicht anteilmässig dem Privatverkehr dienen und aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden.